

Entwurf

für eine Rahmenordnung für den inneren Aufbau der „Pfarre Neu“ und ihrer Gemeinden in den künftigen Pfarren in den Pilotregionen – für eine Erprobungsphase in den Pilotregionen des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1.

1 Vorbemerkung

Grundlegender als den unmittelbaren Anlässen (Rückgang bei Kirchenmitgliederzahlen und Priesterzahlen; Einsparungsdruck; ...) weiß sich der Diözesane Entwicklungsprozess APG2.1 der Erneuerung der Kirche gemäß den Aussagen des Zweiten Vatikanums und der Lebenswirklichkeit der heutigen Gesellschaft verpflichtet. Auch die „Pfarre neu“ versucht, dem Rechnung zu tragen, indem sie u.a. mehr Betonung auf das Miteinander von Priestern und Laien legt, auf das charismenorientierte Arbeiten in Teams, auf die Option für die Armen und die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Akteuren, auf die bunte Vielfalt kirchlicher Orte und Vergemeinschaftungsformen, auf das Zueinander von großen Aktionsräumen und Verwurzelung vor Ort, die beide zu den Lebensgewohnheiten vieler heutiger Menschen gehören, ... In den Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess vom September 2012 wurden folgende Orientierungen für die neuen Pfarren genannt:

- Mehrere Pfarren schließen sich zu einer neuen Pfarre zusammen.
- Dabei bleiben die heutigen Pfarren als Gemeinden erhalten.
- Die neue Pfarre wird von Priestern und Laien gemeinschaftlich geleitet; es gilt partizipative Führung mit klarer Aufgabenteilung. Die Letztverantwortung hat der Pfarrer.
- Die Filialgemeinden werden in Gemeinschaft von Getauften und Gefirmten ehrenamtlich geleitet.
- Die Gemeinden werden von einem Team von Hauptamtlichen – Priestern, Diakonen, PastoralassistentInnen, PastoralhelferInnen, ... – begleitet und unterstützt.
- In einer Pfarre sind mehrere Priester (mindestens drei bis fünf) aktiv eingesetzt.
- Im Mittelpunkt steht die gegenseitige Ermutigung zur Jüngerschaft, d.h. zum Leben in der Nachfolge Christi.
- Die Pfarre wird so groß sein, dass der Einsatz von Priestern wie Laien charismenorientiert erfolgen und die gesamte Pastoral stärker missionarisch ausgerichtet werden kann.

Der vorliegende Entwurf einer „Rahmenordnung für den inneren Aufbau der ‚Pfarre neu‘ und die Gemeinden in den künftigen Pfarren“ versucht, das grobe Bild der Leitlinien feiner auszumalen. Die Rahmenordnung ist ein Hilfsmittel, den Übergang zu einem neuen Miteinander in den größeren Pfarren zu gestalten. Dabei soll alles Gute und Lebendige erhalten werden und Neues wachsen können. Die Rahmenordnung soll dabei so viel wie nötig und so wenig wie möglich regeln. Sie lässt bewusst

Raum für die konkrete Ausgestaltung vor Ort. Dem soll auch ein in der Pfarre erarbeitetes und vereinbartes Pastorkonzept dienen.

Die Rahmenordnung wird zunächst ad experimentum für die neuen Pfarren in den Pilotprojekten zum Einsatz kommen. Sie muss hier in der Praxis erprobt werden und wird sich wahrscheinlich aufgrund der Erfahrungen der kommenden Jahre weiterentwickeln.

Diese Rahmenordnung ist nur für jene Pfarren entworfen, die im Rahmen des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 aus mehreren bisherigen Pfarren gebildet wurden. Unter „Pfarre“ sind daher im Folgenden immer diese neuen Pfarren gemeint. Die Bezeichnung „Gemeinde“ wird hier nur für jene Teilgemeinden einer Pfarre gebraucht, die zuvor eine Pfarre waren oder bereits als Filialgemeinden einer Pfarre bestanden oder sich als Gemeinde gemäß dieser Ordnung formieren. Falls es benötigt wird, wäre ein Anerkennungsverfahren für solche neuen Gemeinden noch zu erarbeiten.

Diese Rahmenordnung gilt in der Erzdiözese Wien auf der Basis aller geltenden Regelungen für Pfarrer, Pfarre und Pfarrgemeinderat (Ordnung für den Pfarrgemeinderat der Erzdiözese Wien, ⁴2012, PGO). Diese werden durch die Rahmenordnung nicht außer Kraft gesetzt, sondern gelten weiterhin. Nur bei direkten, als solche ausdrücklich benannten Widersprüchen zu bisherigen Regelungen ersetzen die Bestimmungen dieser Rahmenordnung die früheren Regelungen.

1.1 Rückmeldungen erbeten

Dieser hier vorliegende Entwurf ist eine Beratungsvorlage. Die Steuerungsgruppe erbittet Rückmeldungen zu diesem Entwurf bis 28.2.2014. Diese Rückmeldungen werden gesammelt und gesichtet, von Leitungsteam und Steuerungsgruppe APG2.1 beraten. Danach entsteht eine neue Fassung der Rahmenordnung, die im Herbst 2014 dann zur Erprobung für die Pilotregionen erlassen werden soll.

Die Rückmeldungen sammelt das Referat für Pastorale Strukturentwicklung:
strukturentwicklung@edw.or.at

Der vorliegende Entwurf wird den Koordinierungsteams der neu entstehenden Pfarren in den Pilotregionen in den Wiener Stadtdekanaten 10, 15 und 19 übermittelt; ebenso allen Diözesanen Räten und Gremien (nach der Einladungsliste für den Rätetag im Juni 2012). Mitglieder dieser Räte können den Entwurf in den Gruppen, die sie im jeweiligen Rat vertreten, weitergeben und von ihnen ebenfalls Rückmeldungen erbitten und diese weiterleiten.

An manchen Stellen dieses hier vorliegenden Entwurfs finden sich zwei alternative Vorschläge für die Regelung bestimmter Punkte; sie sind durch Kursiv-Druck hervorgehoben. Zu diesen Alternativen erbittet die Steuerungsgruppe Rückmeldung, welche Variante als geeigneter erscheint.

2 Grundlegendes

Gott sammelt sein Volk, denn er will die Menschen in Gemeinschaft den Weg der Erlösung führen (vgl. LG 9). Das Leben in Fülle, das aus der geteilten Freude am Glauben an den menschengewordenen Gott wächst, ist gemeinschaftliches Leben. Um im Vertrauen auf den dreieinigen Gott zu wachsen, Gottes Willen für heute zu erkennen und von der Erlösung durch Christus im Heiligen Geist Zeugnis zu geben, brauchen Menschen einander und sind aufeinander verwiesen. In Gemeinschaft wachsen sie im Glauben und wirken in die Welt. So darf das Volk Gottes als Gemeinschaft in Christus Zeichen und Werkzeug – Sakrament – für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen

Menschheit sein (LG 1). Seiner Kirche traut Gott zu, dass sich durch sie das Reich Gottes verbreitet und Menschen Zugang zur Freundschaft mit Christus und zu ihrer Berufung finden. Durch die Taufe werden Menschen in der Kraft des Heiligen Geistes zu Gliedern der Kirche und erhalten Anteil am prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt Christi.

In der Gemeinschaft der Kirche teilen Menschen ihre Erfahrungen der Gegenwart Gottes sowie der Gottesferne, feiern sie und bringen sie ins Gebet; sie teilen die empfangene Freude und Barmherzigkeit mit anderen und tragen sie in die Welt. In ihren Gottesdiensten, Versammlungen und Aktivitäten nehmen die Pfarre wie ihre Gemeinden teil an der Heilssendung der Kirche. Ihre Mitglieder tragen die frohe Botschaft vom Reich Gottes zu vielen Menschen und entdecken unter ihnen Gottes Gegenwart. Sie haben die Liebe Christi erfahren und lassen sich von ihr drängen, das Leben der gesamten Gemeinde wie auch der einzelnen Gruppen als Dienst auszurichten: aufmerksam auf nahe wie ferne Not, eingebettet in das große solidarische Netz der gesamten Kirche. Das gemeinschaftliche Leben konkretisiert sich in Gruppen, Arbeitsgemeinschaften, Bibel- und Glaubensrunden, Caritaskreisen etc. In diesen Gruppen knüpfen Menschen tragfähige Beziehungen, entdecken ihre persönliche Berufung zum Glaubenszeugnis und erfahren, dass sie am Aufbau des Reiches Gottes hier und heute mitarbeiten.

Die Kirche versammelt Menschen, die ihr Christsein, ihre Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder ihr Interesse für den christlichen Glauben und die Katholische Kirche in unterschiedlicher Weise und Intensität leben. Eine Kerngemeinschaft, die das gemeinschaftliche Leben in besonderer Weise trägt, ermöglicht anderen, punktuell bzw. in mehr oder weniger intensiver oder loser Beziehung zur Gemeinde oder zur Pfarre zu stehen. Die Grenzen und Übergänge sind fließend. Grundsätzlich sind alle Getauften und Gefirmten berufen, Träger und Trägerinnen der Mission der Kirche in der Welt von heute zu sein. Pfarren wie Gemeinden sind Orte, an denen das konkret erfahren und gelebt werden kann, insbesondere im Hören auf das Wort Gottes und der Feier der Eucharistie.

Christus hat für seine Kirche Hirten gewollt und sie ermächtigt, damit durch ihren Dienst der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung das Volk Gottes für seine Sendung zugerüstet wird. Zu diesem unersetzlichen Dienst werden sie durch das Weihesakrament befähigt, das seit der frühesten Zeit in seiner dreifachen Gestalt gespendet wird: Ohne Bischof, Priester, Diakone kann das Volk Gottes seine Mission nicht leben. Deshalb verdienen sie Anerkennung und Dank. Zugleich sind sie selber als Getaufte Glieder des Volkes Gottes und wie alle Christen zur Heiligkeit berufen. Sie sollen ihre Hirtenverantwortung nach dem Vorbild Jesu leben und mit den ihnen Anvertrauten gemeinsam der Weg der Nachfolge Jesu gehen, gemäß dem Wort des Hl. Augustinus: „Mit euch bin ich Christ. Für euch bin ich Bischof.“

3 Die Pfarre

3.1 Allgemeine Beschreibung und Aufgaben

„Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. ... Die rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit.“ (CIC can 515 §1 und 3)

Die Pfarre vereint alle am Territorium ansässigen Gemeinden (Teilgemeinden im Sinne dieser Ordnung) und vernetzt alle kirchlichen Orte. Solche kirchliche Orte sind alle kirchlichen Einrichtungen, Orte kategorial-pastoralen Handelns, anderssprachige Gemeinden, Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen etc., wenn sie im Schematismus der Erzdiözese Wien genannt werden oder einer dort genannten Einrichtung angehören. Die Pfarre bringt die Schwerpunktsetzungen und Charismen dieser Gemeinden und weiteren kirchlichen Orte zur Geltung in der gemeinsamen Sorge um das vielfältige Leben der Kirche im Pfarrgebiet.

Alle Getauften und Gefirmten tragen die Sendung der Pfarre als Gemeinschaft von Gläubigen inmitten der Gesellschaft. Alle Organe der Pfarre tragen gemeinsam an der Sorge für Liturgie, Diakonie, Verkündigung und den Aufbau christlicher Gemeinschaften auf dem Gebiet der Pfarre sowie an der Gestaltung der finanziellen und administrativen Belange. Dabei kooperieren sie in erster Linie mit den in der Pfarre ansässigen Gemeinden und kirchlichen Orten und darüber hinaus mit jenen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Organen der öffentlichen Hand, mit denen sie gemeinsame Ziele verfolgen.

Leben und Angelegenheiten der Pfarre werden vom Pfarrer und dem Pfarrleitungsteam (3.2.3.) gemeinschaftlich geleitet. Ihm steht der Pfarrgemeinderat (3.2.2.) beratend und mitgestaltend zur Seite. Der Pfarrer ist der letztverantwortliche Leiter der Pfarre, er ist ihr Hirte (*pastor propius*). Er leitet das Pfarrleitungsteam und ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen pastoralen wie pfarrlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Gemeinsam mit dem Pfarrer dienen Priester, hauptamtlich tätige Diakone, Pastoralassistentin oder Pastoralassistent und ggf. Pfarrhelferin oder Pfarrhelfer als weitere hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ganzen Pfarre, ebenso ehrenamtlich tätige Diakone, die für die Pfarre bestellt sind.

Die Priester, die mit dem Pfarrer in einer Pfarre tätig sind, arbeiten gemäß ihres priesterlichen Auftrags an der Zurüstung der Gläubigen für ihre Sendung als priesterliches, prophetisches und königliches Volk Gottes. Sie feiern die Sakramente, verkünden das Wort Gottes und führen als Hirten die Menschen zur Einheit und zu einem sich stets vertiefenden Leben aus dem Glauben. Die Diakone legen ihren Schwerpunkt auf die Sorge um die Nöte der Menschen und speziell um die Armen. Die Pastoralassistenten/innen unterstützen die Gemeinden insbesondere in gemeindeübergreifenden Bereichen und durch die Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarre sollen möglichst gemäß ihrer Charismen eingesetzt werden. Gemeinsam begleiten sie als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Getauften und Gefirmten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und fördern sie in der Entfaltung ihrer Charismen.

Die Organe der Pfarre nehmen subsidiär jene Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden und kirchlichen Orte übersteigen.

Die konkreten Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden sowie der Kooperation zwischen Pfarre, Gemeinden und anderen kirchlichen Orten werden in einem Pastoralkonzept der Pfarre festgelegt. Dieses wird vom Pfarrleitungsteam mit dem Pfarrgemeinderat erstellt und beraten und bedarf Inkraftsetzung durch den zuständigen Bischofsvikar.

3.2 Organe der Pfarre

Die erste Aufgabe der Organe der Pfarre ist es, untereinander Gemeinschaft zu leben und so als Keimzelle christlicher Gemeinschaft zu wirken sowie aus dem Hören auf das Wort Gottes und dem Gebet möglichst einmütig zu handeln.

3.2.1 Pfarrkonvent

Wenigstens einmal pro Jahr wird ein Pfarrkonvent abgehalten, zu dem der Pfarrgemeinderat und die Leitungsteams aller Gemeinden der Pfarre mit ihren Gemeinderäten, sowie die Verantwortlichen der weiteren kirchlichen Orte der Pfarre eingeladen werden. Der Pfarrkonvent dient der gemeinsamen geistlichen Vertiefung und dem Austausch über Erfahrungen in der Wahrnehmung der Sendung der Kirche.

3.2.2 Pfarrgemeinderat

Jede Pfarre hat einen Pfarrgemeinderat (PGR), der auch die Funktion des Vermögensverwaltungsrates hat und gemäß der geltenden Pfarrgemeinderatsordnung (PGO) arbeitet. Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus den Mitgliedern von Amts wegen (Pfarrer, Priester, Diakone, Pastoralassistent/in), den gewählten, den entsandten und bestellten Mitgliedern zusammen (vgl. PGO III): Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind – anders als in der Pfarrgemeinderatsordnung (PGO III,2) – die gewählten Mitglieder des Pfarrleitungsteams (3.2.3.) und weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, deren Anzahl vom Pfarrgemeinderat festgelegt wird.

Der Pfarrgemeinderat berät und erstellt mit dem Pfarrleitungsteam ein Pastoralkonzept für die Pfarre. Er reflektiert die Gestaltung der kirchlichen Grundvollzüge regelmäßig und entwickelt das Pastoralkonzept laufend weiter. Das Pastoralkonzept umfasst wenigstens: Ziele und Vereinbarungen für das missionarische Zugehen auf bestimmte Gruppen von Menschen; Ziele und Vereinbarungen zur Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Pfarre gemäß der „Rahmenordnung für die Liturgie in der Pfarre neu“ und analog dazu auch für das diakonische Leben und die Verkündigung; Vereinbarungen zu Schwerpunktsetzungen in den Gemeinden; Ziele und Vereinbarungen zu gemeinsamen Aktivitäten der Gemeinden, Ziele und Vereinbarungen zur Kooperation mit kirchlichen Orten im Pfarrgebiet. Das Pastoralkonzept muss schriftlich ausgefertigt werden, erreicht Gültigkeit durch die Approbation des Bischofsvikars und dient den Visitationen als Grundlage.

Der Pfarrgemeinderat sorgt insbesondere für eine gemeinsame missionarische Grundausrichtung des pastoralen Handelns in der Pfarre und für innovative missionarische Projekte. Er koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Gemeinden und kirchlichen Orte der Pfarre und achtet auf die Vernetzung der Pfarre mit der Diözese und der Weltkirche.

Alternative: Für die 2017 beginnende Periode der Pfarrgemeinderäte wird für die gesamte Erzdiözese Wien eine neue Pfarrgemeinderatsordnung (PGO) erarbeitet. Diese wird eine Trennung von pfarrlichem Pastoralrat und Vermögensverwaltungsrat bringen, da dies kirchenrechtlich allgemein so vorgeschrieben ist. Möglich wäre es diese Änderung in der PGO für die neuen Pfarren in den Pilotregionen bereits vorzuziehen und hier gleich Pastoralrat und Vermögensverwaltungsrat als zwei getrennte Gremien der Pfarre einzuführen.

3.2.3 Pfarrleitungsteam

Je ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeindeleitungsteams der Gemeinden (4.2.1) bilden gemeinsam mit dem Pfarrer das Leitungsteam der Pfarre.

Alternative: Je ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeindeleitungsteams der Gemeinden (4.2.1) bilden gemeinsam mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Leitungsteam der Pfarre.

Der Pfarrer ist mit allen seiner Position entsprechenden kirchenrechtlich festgelegten Rechten und Pflichten ausgestattet und dem Bischof verantwortlich. Er leitet das Team. Die Entscheidungen in den Angelegenheiten der Pfarre trifft das Pfarrleitungsteams gemeinsam. Es gilt partizipative Führung mit klarer Aufgabenzuteilung. Im Pfarrleitungsteam können konkrete Verantwortungsbereiche verteilt werden. Über das Handeln im jeweiligen Bereich wird im Team berichtet und gemeinsam reflektiert.

Das Pfarrleitungsteam sorgt für die Ausgestaltung des Pfarrlebens, setzt geistliche Ziele, ergreift Maßnahmen zu einem Wachstum nach Innen (Jüngerschaft) und nach Außen (Mission).

Das Pfarrleitungsteam entdeckt und fördert die Charismen in der Pfarre und beruft weitere Menschen in die Mitverantwortung in der Pfarre.

Das Pfarrleitungsteam achtet darauf, dass in der Pfarre die Tradition, wie sie seit der Zeit der Apostel in der Kirche grundgelegt ist, lebendig bleibt; dass die Kenntnis des Evangeliums und das Wissen um Inhalte und Dimensionen unseres christlichen Glaubens wachsen und vertieft werden; dass die Sorge um Bedürftige und Notleidende aller Art sowie die Sorge um Pfarrmitglieder, die mit ihrem Glauben und Leben in Krisen gelangt sind, im Leben der Pfarre ernst genommen werden und Räume der Sammlung und Einkehr und Erfahrung von Gemeinschaft gepflegt werden; dass gesellschaftliche Entwicklungen im Licht des Evangeliums kritisch und prophetisch angesprochen werden. Mit dieser Grundorientierung im Hintergrund sucht das Leitungsteam zu erkennen, welche Charismen Gott der Pfarre schenkt und richtet danach die Schwerpunkte des Pfarrlebens aus.

Das Pfarrleitungsteam trägt Sorge um die Einheit in der Pfarre und mit dem Bischof.

Nächste Instanz für einen Rekurs gegen eine Entscheidung des Pfarrleitungsteams ist der Bischofsvikar.

4 Die Gemeinden

4.1 Allgemeine Beschreibung und Aufgaben

Aufgabe der Gemeinde ist es, im Zusammenwirken mit den anderen Gemeinden und kirchlichen Orten der Pfarre den am Ort lebenden Getauften ein Mitleben mit der Kirche zu ermöglichen und dazu alle am Ort lebenden Menschen einzuladen. Die Gemeinde nimmt damit die Sendung der Kirche zum Heil aller Menschen vor Ort wahr.

Die Getauften und Gefirmten übernehmen als Mitglieder eigenständig die Verantwortung für das Leben und Wachstum der Gemeinde und sind mit den Frauen und Männern der anderen Gemeinden Trägerinnen und Träger der Sendung der Kirche in ihrem Pfarrgebiet. Sie vernetzen sich deshalb in die sie umgebende Gesellschaft und bezeugen ihr den Glauben an Jesus Christus.

Die Mitglieder einer Gemeinde gestalten gemeinschaftlich Vollzüge des Glaubens, zum Beispiel: Zeiten des Gebetes, die Versammlung zum Gottesdienst, das gemeinschaftliche Lesen der Schrift; die gegenseitige Unterstützung zu einem inneren Wachstum im Glauben, die Sorge für Arme und Bedrängte aller Art. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Pastoralkonzept der Pfarre.

4.1.1 Teil der Pfarre

Gemeinsam mit den anderen Gemeinden der Pfarre übernimmt die Gemeinde Aufgaben der Pfarre. Als Teil der Pfarre ist sie nicht auf die große Bandbreite pfarrlichen Lebens verpflichtet, sondern kann Schwerpunkte setzen. Dabei entwickelt sie aus den vorhandenen Charismen jene Dienste und Vollzüge, die sie überzeugt und mit Freude leben kann. Diese relative Eigenständigkeit ist von allen zu respektieren und zu fördern. Zugleich ist das Leben der Gemeinde in hohem Maße darauf verwiesen, in enger Abstimmung mit der Pfarre gestaltet zu werden. Die Vielfalt der Gemeinden verweist auf die immer gegebene Ergänzungsbedürftigkeit jeder Gestalt christlichen Lebens in der und durch die Gemeinschaft der Kirche. Konkrete Kooperationen der Gemeinden bzw. zwischen Gemeinden und kirchlichen Orten werden im Pastoralkonzept verbindlich vereinbart.

Das Pfarrleitungsteam und die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf die Einbindung der Gemeinde in die Pfarre in einer Weise, die ihre eigene Verantwortung und zugleich das Zusammenleben mehrerer Gemeinden in der Pfarre respektiert und fördert. Geben und Nehmen im Sinne eines gemeinsamen Reichtums. Sie sorgen auch dafür, dass das Gemeindeleitungsteam von Planungen und Vorgängen im Dekanat, im Vikariat sowie in der Diözese informiert und bei Maßnahmen, die auf das Gemeindeleben direkte Auswirkungen haben, in Vorüberlegungen einbezogen werden.

Ist Gefahr im Verzug kann das Pfarrleitungsteam nach Anhörung des Gemeindeleitungsteams und nach Beratung durch den Pfarrgemeinderat dem Gemeindeleitungsteam eine schriftliche Weisung erteilen oder eine Person im Gemeindeleitungsteam aus dem Dienst entlassen.

Nächste Instanz für einen Rekurs gegen eine Entscheidung des Gemeindeleitungsteams ist das Pfarrleitungsteam.

4.2 Organe der Gemeinde

Die Leitung der Gemeinde wird vom Pfarrleitungsteam einem Gemeindeleitungsteam (4.2.1) übertragen, dem eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter vorsteht und das durch eine Gemeindeversammlung (4.2.2) sowie durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4.3.1) unterstützt wird. Bei Bedarf kann das Gemeindeleitungsteam auch durch einen Gemeinderat (4.2.2) unterstützt werden.

Die erste Aufgabe der Organe der Gemeinde ist es, untereinander Gemeinschaft zu leben und so als Keimzelle christlicher Gemeinschaft zu wirken sowie aus dem Hören auf das Wort Gottes möglichst einmütig zu handeln.

4.2.1 Gemeindeleitungsteam

Das Gemeindeleitungsteam besteht aus drei bis sechs Personen: gewählten Gemeindemitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind (4.2.3). Aufgrund einer besonderen Situation kann ein/e hauptamtliche pastorale/r Mitarbeiter/in (Priester, Diakon oder Pastoralassistent/in) vom Pfarrleitungsteam in Absprache mit dem Gemeindeleitungsteam diesem zugewiesen werden (5.1.1). Ehrenamtliche Diakone

sind von Amts wegen Mitglied im Gemeindeleitungsteam jener Gemeinde, für die sie vom Bischof bestellt sind.

Aufgaben des Gemeindeleitungsteams:

- Es sorgt für die Ausgestaltung des Gemeindelebens, setzt geistliche Ziele, ergreift Maßnahmen zu einem Wachstum nach innen (Jüngerschaft) und nach außen (Mission).
- Es entdeckt und fördert die Charismen in der Gemeinde und beruft weitere Menschen in die Mitverantwortung in der Gemeinde. Es sucht zu erkennen, welche Charismen Gott der Gemeinde schenkt und richtet danach die Schwerpunkte des Gemeindelebens aus.
- Es trägt Sorge um die Einheit in der Gemeinde und mit der Pfarre. Es sorgt dafür, dass die Ziele und Vereinbarungen des Pastorkonzepts der Pfarre in der Gemeinde mitgetragen und umgesetzt werden.
- Es trägt Verantwortung für die Finanzen der Gemeinde unbeschadet der Kompetenz des Vermögensverwaltungsrates (5.3), für die Räumlichkeiten (5.4) und die Administration der Gemeinde.

Einzelne Rollen im Gemeindeleitungsteam:

- Die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter übernimmt die Vertretung der Gemeinde nach außen und trägt Verantwortung für die interne Koordination und Abstimmung der inhaltlichen Ausrichtung und der Gestaltung des Gemeindelebens.
- Die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter oder eine andere Person des Gemeindeleitungsteams ist Mitglied im Pfarrleitungsteam.
- Eine Person des Gemeindeleitungsteams ist verantwortlich für die Kassa, das Kassabuch und die Vorkontierung der Belege der Gemeinde, die in der Pfarre verbucht werden.

Im Gemeindeleitungsteam können weitere konkrete Verantwortungsbereiche verteilt werden. Über das Handeln im jeweiligen Bereich wird im Team berichtet und gemeinsam reflektiert.

Beschlüsse des Gemeindeleitungsteams werden schriftlich festgehalten und dem Pfarrleitungsteam kommuniziert, das die Möglichkeit hat, binnen einer Woche ein begründetes Veto einzulegen.

4.2.2 Gemeindeversammlung

Die Ausübung der Gemeindeleitung wird durch eine Gemeindeversammlung unterstützt, die das Gemeindeleitungsteam in Fragen der grundlegenden Entwicklungslinien für die Gemeinde berät.

Die Gemeindeversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich. Zu ihr lädt das Gemeindeleitungsteam die ganze Gemeinde ein.

Die Gemeindeversammlung beschließt ihr beratendes Votum mit einfacher Mehrheit.

4.2.3 Gemeinderat

Das Gemeindeleitungsteam entscheidet, ob es auch durch einen Gemeinderat unterstützt werden will und legt die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte fest, die zusammen mit dem Gemeindeleitungsteam eine Anzahl von zwölf Personen nicht überschreiten soll. Diese Gemeinderäte werden von den Gemeindemitgliedern wie ein Pfarrgemeinderat nach der PGO im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahlen gewählt.

Der Gemeinderat, bestehend aus dem Gemeindeleitungsteam und den Gemeinderäten, trifft sich mindestens dreimal jährlich. Der Gemeinderat nimmt am jährlichen Pfarrkonvent teil.

Der Gemeinderat beschließt sein beratendes Votum mit einfacher Mehrheit.

Der Gemeinderat wählt Vertreter/innen für den Pfarrgemeinderat aus den gewählten Personen im Gemeinderat.

Wo ein Gemeinderat besteht, kann zusätzlich jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen werden.

4.2.4 Wahl und Ernennung des Gemeindeleitungsteams

Die Anzahl der für eine neue Funktionsperiode zu wählenden Mitglieder für das Gemeindeleitungsteam wird vom bestehenden Gemeindeleitungsteam festgelegt.

Die Gemeinde ermittelt durch Wahl – nach der PGO – eine Liste jener Personen, die von ihr nach dem Charisma der Leitung und dem Ansehen in der Gemeinde für geeignet gehalten werden, und schlägt sie dem Pfarrleitungsteam zur Ernennung vor. Die Wahl des Gemeindeleitungsteams soll womöglich im Zusammenhang mit einer Versammlung zu Reflexion und Gebet stattfinden.

Das Pfarrleitungsteam der auslaufenden Periode berät den Vorschlag mit dem Pfarrgemeinderat, ernannt das Gemeindeleitungsteam für fünf Jahre und sendet das Gemeindeleitungsteam in einer liturgischen Feier.

Eine Zurückweisung des ganzen oder eines Teils des Ernennungsvorschlags ist nur bei sehr schwerwiegenden Bedenken angezeigt. Sie erfolgt schriftlich mit Begründung an das Gemeindeleitungsteam und den Bischofsvikar.

Das Gemeindeleitungsteam wählt die Gemeindeleiterin oder den Gemeindeleiter aus ihrer Mitte und bestimmt, ob der/die Gemeindeleiter/in oder welche andere Person die Gemeinde im Pfarrleitungsteam vertritt.

Personen, die vorzeitig ausscheiden, werden für die verbleibende Zeit der Dienstperiode nachbesetzt: Das Pfarrleitungsteam ernannt die neue Person für das Gemeindeleitungsteam frei aus einem gereihten Dreivorschlag des Gemeindeleitungsteams. Die Zurückweisung des gesamten Dreivorschlags erfolgt schriftlich mit Begründung an das Gemeindeleitungsteam und den Bischofsvikar.

Gewählte Mitglieder des Gemeindeleitungsteams können sich einmal der Wiederwahl stellen und nach einer Pause von fünf Jahren wieder kandidieren.

Alternative: Neue Mitglieder des Gemeindeleitungsteams werden in einem gemeinsamen Prozess von Pfarrleitungsteam und Gemeindeleitungsteam gesucht, indem sie achtsam sind für die Charismen, die der Gemeinde geschenkt sind, und danach Ausschau halten, wen Gott in die Verantwortung für die Gemeinde ruft. Die so gefundenen Personen werden von der Gemeindeversammlung bestätigt.

5 Personal und Verwaltung

5.1 Personal

5.1.1 Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Pfarrer leitet die Pfarre mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers. Von ihm wird umsichtige Führung seiner haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen erwartet, sodass deren Charismen und deren spezifische Berufungen als Laien, Diakone oder Priester zum Tragen kommen. Er ist Leiter des

Pfarrleitungsteams und Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mit denen er auch jährlich ein strukturiertes Mitarbeitergespräch führt.

Die Priester, Diakone und alle anderen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer) sind immer für die gesamte Pfarre angestellt bzw. bestellt. Dienstgeberin ist die Erzdiözese Wien, Dienstvorgesetzter der Pfarrer. Ein Schwerpunkt ihres Dienstes liegt in der Befähigung und Begleitung der Engagierten als Multiplikator/innen in den Gemeinden.

Die Priester haben ihre spezielle Rolle in der geistlichen Zurüstung des Volkes Gottes für seinen Dienst in der Welt sowie im Dienst an der Einheit der Kirche. Dabei obliegt es ihnen, speziell durch Verkündigung und Sakramente die Gemeinden zu stärken und die Charismen der Gläubigen zu heben und sie durch ihren Hirtendienst zu fruchtbarem Einsatz zu führen. Sie begleiten als Seelsorger jene, die in den Gemeinden und in der Pfarre Verantwortung übernehmen. Der Sorge der Priester ist insbesondere auch die Liturgie anvertraut sowie die Begleitung jener, die in liturgischen Diensten tätig sind.

Der primäre „Ort“ des Diakons sind die Menschen in materieller, geistlicher und seelischer Not, die Menschen am Rand von Gesellschaft und Kirche. Der Diakon ist Garant dafür, dass die Nöte der Menschen im Leben der Gemeinden und im Vollzug der Liturgie auf angemessene Weise integriert werden. Sein Wort und Tun soll die Gemeinden zu solidarischem Handeln ermutigen.

Die Frauen und Männer, die als Laien im hauptamtlichen pastoralen Dienst stehen, sind insbesondere in gemeindeübergreifenden Aufgaben und Projekten tätig, in der Sakramentenvorbereitung sowie für die seelsorgliche und fachliche Begleitung und Schulung der Ehrenamtlichen in den Gemeinden. Sie achten darauf, dass diese ihre Charismen entfalten und unterstützen sie in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in den Gemeinden

Alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarre bilden ein Team, das sich regelmäßig trifft und möglichst entsprechend den vorhandenen Charismen die Aufgaben aufteilt und vom Pfarrer als Dienstvorgesetztem geleitet wird. Diesem Team gehören auch jene ehrenamtlichen Diakone an, die für die Pfarre bestellt sind.

Im Team können sowohl Verantwortungen in Teilbereichen (z.B. Jugendpastoral, Trauerpastoral, Firmpastoral, ...) oder als Bezugsperson für kirchliche Orte (z.B. Schulpastoral, Altenheimpastoral, ...) aufgeteilt werden. Aufgrund einer besonderen Situation können hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einem Gemeindeleitungsteam zugewiesen werden. Vereinbarte Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche bzw. Gemeinden und kirchliche Orte werden in der Pfarre öffentlich bekannt gemacht.

5.1.2 Hauptamtliche pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pfarrlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Pfarrbuchhalterinnen und Pfarrbuchhalter, Mesnerinnen und Mesner, technische Hilfskräfte, ...) werden von der Pfarre angestellt. Dienstgeber ist die Pfarre und Dienstvorgesetzter ist der Pfarrer. In der Regel erfolgt der Einsatz für die ganze Pfarre bzw. mehrere Gemeinden. Eine Anstellung erfolgt nach den Regelungen der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien (DBO).

5.2 Verwaltung

Für die Verwaltung der Matriken und Gebäude ist die Pfarre verantwortlich. Neben dem Pfarrbüro können auch in den einzelnen Gemeinden Bürostunden angeboten werden.

5.3 Finanzen

Die Finanzen der Gemeinde sind Teil der Finanzgebarung der Pfarre und die Pfarre trägt die finanzielle Verantwortung für die Gemeinden. Für die Finanzgebarung gelten die „Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung“. Demzufolge sind Gemeinden Kostenstellen einer Pfarre. Vermögen der Gemeinde sowie Einnahmen der Gemeinde werden in diesem Rahmen dargestellt.

Das Gemeindeleitungsteam wird vom Pfarrgemeinderat – in dessen Funktion als Vermögensverwaltungsrat – in die Erstellung des Pfarrbudgets eingebunden.

Das Gemeindeleitungsteam ist verantwortlich für die Erstellung eines Budgets für die Gemeinde. Dieses muss durch den Pfarrgemeinderat als Vermögensverwaltungsrat genehmigt werden. Ebenso verantwortlich das Gemeindeleitungsteam den Vollzug des Budgets unbeschadet der Kompetenzen des Pfarrgemeinderats als Vermögensverwaltungsrat.

Die Verwendung des der Gemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des Gemeindeleitungsteams oder des Gemeinderates, wenn dieser errichtet ist, und nach zweimaliger Befassung des Pfarrgemeinderates im Sinne des Vermögensverwaltungsrates möglich.

Dem Gemeindeleitungsteam und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden gegen Vorlage der Belege konkrete Aufwendungen (z.B. Fortbildungskosten, ...) aus dem Gemeindebudget finanziell abgegolten. Es gibt jedoch kein eigenes Leitungshonorar.

Zwischen Gemeindeleitungsteam und dem Pfarrgemeinderat im Sinne des Vermögensverwaltungsrates müssen über Fragen, die die Verwaltung der Finanzen betreffen und nicht in dieser Ordnung oder den „Grundsätzen pfarrlicher Rechnungslegung“ und anderer diözesaner Bestimmungen geregelt sind, schriftliche Regelungen getroffen werden, die für ihre Gültigkeit von der Finanzkammer der Erzdiözese Wien bestätigt werden müssen.

5.4 Räumlichkeiten

Die Verantwortung für die Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude liegt prinzipiell in der Pfarre. Die Nutzung der Gebäude durch die Gemeinden wird in schriftlichen Regelungen über die Konditionen (z.B. Zeiten, ...) vereinbart. Es können dabei auch Teile der Verwaltung und Instandhaltung dieser Gebäude an die Gemeinde delegiert werden. Die Kosten für die einzelnen Räumlichkeiten werden in den Kostenstellen der Gemeinden dargestellt.

Sollten neue Räumlichkeiten für die Gemeinde erforderlich sein, werden diese von der Pfarre gemietet und nach gleichem Muster der Gemeinde anvertraut.

Die schriftlichen Regelungen sind mit dem diözesanen Amt für Rechtsangelegenheiten abzustimmen.